

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1873

119 (21.5.1873)

Deutschland.

Berlin, 18. Mai. Se. Maj. der Kaiser und Königin ist von seiner Unpäßlichkeit nunmehr wieder hergestellt, dürfte aber wegen des windigen Wetters noch einige Tage es vermeiden, im Freien zu erscheinen und den Kruppenübungen beizuwohnen.

Gestern Mittag empfing der Kaiser und König den bisherigen Handelsminister Grafen zu Tschaplitz. Wie verlautet, ist Graf Tschaplitz von seinem Gute Kammersdorf nach Berlin gekommen, um für die neulich ihm zu Theil gewordene Ordensverleihung seinen Dank auszusprechen und von seinen hiesigen Freunden sich zu verabschieden.

Der Minister des Innern hat seine frühere Instruktion über die Ausführung der neuen Kreisordnung vor kurzem noch durch Nachtragsbestimmungen ergänzt. Die neuen Anweisungen beziehen sich besonders auf die Bildung der Amtsbezirke und auf die Berufung der Amtsvorsteher.

Oesterreichische Monarchie.

Prag, 17. Mai. (N. Fr. Pr.) Die Exminister Habietzel und Schaeffle werden von den Cechen als Reichsraths-Kandidaten, und zwar Letzterer für Prag, aufgestellt.

Schweiz.

Bern, 18. Mai. (Bund.) Die Antwort der Dödschankonferenz auf den Refus des gew. Bischofs von Basel an den Bundesrath gegen seine Amtsentsetzung ist im Druck erschienen; es ist eine der letzten Arbeiten des verstorbenen Professors Muzinger. Wir führen folgende Schlusssätze dieser Denkschrift an:

Wir glauben — schreiben die Dödschankonferenz — nachgewiesen zu haben, daß, wenn die seit Jahrhunderten aufrecht erhaltenen und bei der Neubegründung der Dödschankonferenz von den Bundesregierungen ausdrücklich vorbehaltenen staatlichen Rechte in kirchensachen als bestehend anerkannt werden müssen, dann auch die Wahrung derselben durch die über den H. Bischof ausgesprochene Amtsentsetzung nicht bloß kompetenzberechtigt, sondern auch in Folge der prinzipiellen Lösung jener staatlichen Rechte durch den H. Bischof eine innere Nothwendigkeit war.

Die Behörden der Dödschankonferenz sind entschlossen, in der betretenen Bahn vorwärts zu gehen, und wenn dadurch ungewöhnliche, viele Gemüther verletzende Maßregeln notwendig werden, so gibt es dafür einen doppelten Grund der Rechtfertigung. Einmal haben wir den Kampf erst aufgenommen, nachdem der H. Bischof durch Exkommunikation von Geistlichen in das äußere Leben eingegriffen hatte. Selbst die Verkündigung des Dogmas durch den H. Bischof ließ die Stände ruhig. Sodann sind die Befehle unserer Zeit so deutlich, daß wir nicht nur unserm heutigen Volke, sondern auch der Zukunft dafür verantwortlich sind, daß wir uns keine Schwäche zu Schulden kommen lassen.

Die Dödschankonferenz sprechen die Hoffnung aus, daß die Eidgenossenschaft nicht bloß klars, so moles Recht schaffen, sondern einen Zustand herstellen wird, der auch die innere Freiheit unseres Staats- und Volkstums garantiert. Wir erwarten aber auch schon von der Entscheidung der Bundesbehörden über den vorliegenden Refus gute Wirkung. Sobald nämlich ein Rechtsentscheid gefällt sein wird, der einem jeden verständigen Bürger als absolut unabänderlich gelten muß, so werden Viele, welche jetzt der fantomalen Gewalt entgegen handeln, zu ihrer Bürgerpflicht des Gehorsams gegenüber dem Staatsgesetze zurückkehren.

Italien.

Rom, 13. Mai. Wir geben im Nachfolgenden einiges Nähere aus der bereits kurz berührten Rede, worin sich der Minister des Aeußern, Hr. Visconti-Venosta, bei Berathung des Klostergesetzes in der Abgeordneten-Kammer über die Stellung Italiens zum Papstthum ausgesprochen hat.

Der Minister begann mit der Erklärung, daß er vorzugsweise vom politischen Standpunkt aus sprechen werde. Er hoffe nicht, die Punkte zu beleuchten, und wende sich an die Mitglieder der Kammer, welche für die Garantengesetze gestimmt haben, dem vorliegenden Gesetzentwurf aber ihre Zustimmung versagen wollten, weil sie fürchten, daß er der kirchlichen Partei zu große Zugeständnisse mache und den Staat gegen ihre Angriffe unverteidigt lasse. Man habe von den Beziehungen zwischen Staat und Kirche gesprochen, deren Feststellung die schwierigste Aufgabe der Gegenwart sei, namentlich die Schweiz und Deutschland bewege, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aber nichts zu thun

habe. Unsere Rationalerhebung, fuhr der Minister fort, hat dem Papstthum seine weltliche Macht gekostet, aber die geistliche ist unberührt davon geblieben. Die Katholiken verlangen mit allem Rechte, daß der Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche nicht der Willkür einer Regierung preisgegeben wird; dagegen hat jede Nation das Recht, die Beziehungen zwischen Staat und Kirche so zu ordnen, wie es ihr am geeignetsten scheint; dasselbe Recht nimmt auch Italien in Anspruch. Wir erkennen gern an, daß der Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche in der Ausübung seiner Rechte als Souverän derselben frei sein muß. Wir verlangen aber auch Respekt für die Gesetze und die Institutionen des Königreichs Italien.

Wir haben die Verpflichtung übernommen, dem Papstthum eine Stellung zu bereiten, in welcher alle seine religiösen Befugnisse respektirt werden im Verkehr mit der katholischen Welt und in welcher er seine Regierung über die katholische Kirche frei ausüben kann. Dieser Verpflichtung müssen wir nachkommen; sie schließt aber nicht aus, daß, bevor wir weitere Schritte auf dem bisher verfolgten Wege thun, wir erst abwarten, welche Früchte die bisher gethanen tragen werden; und noch weniger vermindert sie unser Recht und unsere Pflicht, die Gesetze und die liberalen Institutionen des Landes den Angriffen der kirchlichen Reaktion gegenüber hoch zu halten. Dieser Gesetzentwurf berührt die Frage der Regulirung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche ganz und gar nicht, und wir behalten darin dieselbe Freiheit wie alle andern Staaten.

Abgesehen von dieser schwierigen Aufgabe, die wir mit allen andern Staaten gemein haben, bleibt uns eine ganz spezielle Schwierigkeit zu überwinden. Wir haben den souveränen Papst in unserm Lande. Die Schweiz, Deutschland, Frankreich, Belgien und alle andern Staaten sind besser daran. Die Residenz des Papstes in Rom und die Freiheit und Unabhängigkeit, welche wir ihm in der Ausübung seines Regiments über die katholische Christenheit lassen müssen, bilden gerade die Hauptschwierigkeiten der Vereinigung Roms mit dem übrigen Italien. Da wir jetzt ein Gesetz auf Rom anwenden wollen, welches alle Institutionen herabsetzt, die wir hier am Sitze des Papstthums vorgefunden haben, so müssen wir uns fragen, ob auch solche darunter sind, welche sich auf die geistliche Gewalt des Papstes beziehen und welche ihm zur Ausübung derselben unentbehrlich sind. Da treffen wir auf die Generalate der geistlichen Orden.

Wir finden die Klosterorden in allen Religionen; wir erkennen sie zwar nicht mehr gänzlichlich an, können aber auch nicht bestreiten, daß dem Papst als Chef der kathol. Kirche das Regiment über dieselben zusteht, und er führt es vermittelt der Generalate. Es würde sich Niemand verwundert haben, wenn ein Artikel des Garantengesetzes Vorsehungen für sie getroffen hätte; denn sie gehören zu den Attributen des Papstthums, weil sie die Verbindung mit den geistlichen Orden der ganzen katholischen Welt herstellen. Es muß daher ein Weg ausfindig gemacht werden, um diese Verbindung auch nach der Unterdrückung der religiösen Körperschaften in der Stadt und Provinz Rom aufrecht zu halten, und diesen schlägt der Gesetzentwurf vor. Er schafft die Generalate nicht, sondern er findet sie als eine Jahrhunderte alte Einrichtung vor, die er nicht aus dem Wege schaffen kann. Er weist ihnen keine neuen Substanzmittel an, sondern er läßt ihnen nur, was sie seit Jahrhunderten besessen haben und was ihnen unentbehrlich ist. Das schließt er nicht aus, daß auch in Rom das Ziel der italienischen Gesetzgebung, Unterdrückung der todtten Hand, erreicht wird.

Hierauf wandte sich der Minister zur äußeren Politik und antwortete denen, welche ihm das Beispiel des Fürsten Bismarck zur Nachahmung empfohlen hatten; er zeigte, daß es sich in Italien um ganz andere Dinge handelt, als in Deutschland, und daß der große deutsche Staatsmann nicht dem Papstthum als solchem den Krieg macht, sondern daß er es nur in seine Grenzen zurückweist. Auch die italienische Regierung behält sich für die Regulirung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche freie Hand vor und wird die Rechte des Staates eben so entschieden zu wahren verstehen, wie die Reichsregierung. Die öffentliche Meinung, fuhr er fort, ist uns günstig, alle europäischen Kabinete billigen unsere Politik und der beste Beweis dafür ist, daß keine der auswärtigen Mächte einen Druck auf die italienische Regierung auszuüben versucht hat, was vielleicht anders stehen würde, wenn wir eine andere Politik verfolgt hätten. Man verlangt die Vorlage von Aktenstücken und ich freue mich, darauf erwidern zu können, daß ich keine vorlegen kann, weil die europäischen Mächte im vollen Vertrauen, daß wir unserm Verprechen, die geistliche Gewalt des Oberhauptes der kathol. Kirche zu respektiren, gewissenhaft nachkommen würden, uns keine Schriftstücke haben zukommen lassen und keinerlei Verpflichtungen auferlegt haben. Es hat daher kein Notenwechsel, sondern nur ein vertraulicher, mündlicher Uebereinstimmung stattgefunden. Man darf sich aber deshalb nicht der Illusion hingeben, daß wie auf einen Zauber Schlag alle Befugnisse um den H. Vater aufgehört hätten, und es wird daher noch immer die beste Politik bleiben, nachdem die weltliche Gewalt des Papstes unterdrückt worden ist, die geistliche in keiner Weise zu beschränken. Wir müssen daher ein Gesetz zu Stande zu bringen suchen, welches des Papstes Rechte nicht weniger im Auge hat, als die des Königreichs; sonst würde man uns vorwerfen, daß wir unsere Gewalt mißbrauchen und in das Gebiet der geistlichen Gewalt einfallen. Dieser Eindruck würde bleiben und in der Zukunft schlechte Früchte tragen. Die Frage würde eine offene bleiben, während es unser Interesse ist, sie zu schließen.

Die italienischen Kirchengenossen folgen eine mehr auswärtige als innere Politik. Im Innern sind sie wegen ihrer anti-nationalen Bestrebungen ohnmächtig und auf dem Felde der äußeren Politik haben wir sie immer mit Erfolg bekämpft, so oft sie im Namen der Religion das Wort ergriffen haben. Sie wünschten nichts schlichter, als daß ein Gesetz zu Stande kommt, das auch nur scheinbar der geistlichen Gewalt des Papstes zu nahe tritt; damit sie eine internationale Frage daraus machen können. Das müssen wir zu verhindern suchen. Die Frage der Generalate ist übrigens gar nicht so wichtig, wie man sie darzustellen sucht, und der Selbstpunkt ist erst recht unbedeutend, sowohl für den Papst, wie für die Regierung. Hauptsache ist, daß wir Wort halten und eine Politik nicht aufgeben, durch welche wir so Großes für Italien schon erreicht haben.

Frankreich.

Paris, 18. Mai. Ueber die politische Lage äußert sich Hr. John Lemoine heute im „Journ. des Deb.“ mit begreiflicher Nervosität, wie folgt:

Man hatte darauf gerechnet, heute früh positive Mittheilungen über Veränderungen des Regierungspersonals machen zu können. Die Namen, welche in den Vordergrund traten, verdienten gewiß alle unsere Achtung und Beachtung; gleichwohl schienen sie uns keine bemerkenswerthe Veränderung der politischen Verwaltungslinie zu bedeuten und noch weniger den Anforderungen zu entsprechen, die man unsehrbar von den beiden Seiten der Nationalversammlung stellen wird. Unserer Ansicht nach hätte die Regierung in ihrer bisherigen Zusammenfassung vor der Kammer erscheinen und die Anfragen und Entschuldigungen derselben abwarten sollen. Es wäre dies ein Zeichen ihrer Achtung vor der souveränen Gewalt gewesen, die in diesem Augenblick mehr als je entschlossen ist, ihre Souveränität und ihre Verantwortlichkeit zu betonen. Wenn es wahr ist, daß die Abgeordneten des rechten Centrums aus ihren Ferien die Ansicht mitgebracht haben, das Land verlange in allen seinen Klassen und Ständen, der Städte wie der Bauer, der bisherigen unentschlossenen, sogenannten Gleichgewichtspolitik ein Ziel gesetzt zu sehen, dann wären die dringlichsten Personalveränderungen ohne Zweifel unzulänglich. Wir müssen das sagen, wenn wir hören, daß auch die Abgeordneten der Linken diese Eindrücke mitbringen. Wer soll entscheiden? Wir sagen: die Nationalversammlung; ihr die Ehre und ihr die Verantwortlichkeit. Es ist schon lange her, daß man gesagt hat, die Majorität liege im linken Centrum, als in der Durchschnittsumme der liberalen und konservativen Ideen. Dieser Standpunkt kann aber nur dann in der Regierung einen tatsächlichen Ausdruck finden, wenn die letztere einen bestimmten Namen führt und nicht jeden Augenblick einer Revolution ausgesetzt ist. Das ist nicht unser Fall. Es fehlt uns noch immer an einem Namen und das Ende aller unserer Diskussionen ist die nämliche Frage: Sind wir eine Republik? Ja oder nein? Das ist die Grundfrage, die aber nur von der Nationalversammlung beantwortet werden soll. Dieser konnte der arbeitssame Mann, welcher an der Spitze der Regierung steht, diese feierliche Entscheidung hinzusetzen. Wenn es einen andern Mann oder eine Partei gibt, die sich getrauen, dem Lande das Geheimniß zu entlocken, über das es sich selbst nicht klar ist, so möge dieser Mann oder diese Partei hervortreten! Es genügt nicht, daß man auf beiden Seiten sich nur mit der summarischen Formel einstellt: „Das muß ein Ende nehmen“; wer eine Lösung in der Tasche hat, der bringe sie vor und übernehme auch die Verantwortlichkeit dafür!

Man kann nicht deutlicher sagen, daß man mit seinem Votum zu Ende ist. Die Radikalen sind von diesem Gesandnisse noch weit entfernt. Auf ihren beständigen Ruf nach Kammerauflösung hat man ihnen vorgehalten, daß sie Hr. Thiers einen Staatsstreich zumutheten. Keineswegs, antwortet heute die „Republ. française“, wir verlangen nur, daß Hr. Thiers nicht künstlich die Lebensdauer der Nationalversammlung verlängere. Ihre betr. Erörterung gipfelt in folgenden Worten:

Nun denn, wir verlangen von Hr. Thiers nicht, daß er einen Staatsstreich gegen die Kammer ausführe, sondern nur, daß er sich nicht weiter abmühe, den Leichnam dieses Parlaments von 1871 zu galvanisiren. Möge er, statt sich auf eine künstliche Majorität zu stützen, deren Bestand er auf Kosten seines Ansehens im Lande mit reaktionären Entwürfen erkaufen muß, einfach seine dissolutionistische Majorität wieder herstellen! Da liegt das Heil, da das Interesse des Hrn. Thiers, da die Ruhe des Landes. Mit dieser Majorität erwarte er die Schlacht, welche die Rechte ihm anbieten will. Sogleich wird die Rechte ihre Dinnmacht einsehen müssen und in drei Monaten wird das allgemeine Stimmrecht sein Urtheil sprechen können. Dies ist die wahre Lösung; mit einem Staatsstreich hat sie nichts gemein.

Das souveräne Fürstenthum Monaco unterhält noch immer einen förmlichen Gesandten bei der französischen Regierung. Wir erfahren heute aus dem „Journ. officiel“, daß der Marquis v. Mauffabre-Boenfie, der neueste Inhaber dieses wichtigen Postens, am 15. d. M. dem Präsidenten der Republik seine Beglaubigungsschreiben überreicht hat.

Dem gestrigen diplomatischen Diner in der deutschen Botschaft wohnten folgende Personen bei: Fürst und Fürstin Orloff; Ritter Nigra; Graf und Gräfin Moltke (Dänemark); Herr und Frau Rangabé (Griechenland); der Polizeipräsident Léon Renault und Gemahlin; der Seinespräfect Calmon; die H. Desprez und Feuillet de Conches, Generaldirektoren im Ministerium des Aeußern; Graf und Gräfin Sartiges; Baron und Baronin Baube; Gräfin Nabailac; Vicomte Paul v. Rémusat; Herr und Frau v. Villeneuve; Herr und Frau v. Krainp; Prinz Reuß; Graf Hoyos; Hr. Brandis, Geh. Sekretär der Kaiserin Augusta; endlich der Militär-Attaché der deutschen Botschaft, Baron v. Bülow.

Das Neue Blatt 1873. Nr. 35 ist so eben eingetroffen und enthält: „Die neue Magdalena.“ Von Wilke Gollins. — Selbstgespräch eines Ultra-Reaktionärs. Von Ernst Gollins. — Von der Wiener Welt-Ausstellung. Die Eröffnung der Ausstellung am 1. Mai. Von Louis Böhl. — Byron's Geliebte. Von Fr. v. Hohenhausen. (Mit Portrait.) — Der Vater des deutschen Bundes. Eine Porträtskizze zu Metternich's hundertjährigem Geburtstag. Von Julius Mühlrad. — Aus dem deutschen Volkleben. Erinnerungen eines Postbeamten. Mitgetheilt von Emil Langhans. 1) Die Dienstinstruktion als Remede. — Heitere Chronika. — Für Haus und Herb. — Anekdoten. — Eine Ueberraschung. — Ob's von Beckhingen's eiserne Hand. — Räthsel. — Neue Bücherchau. — Zeitlicher Briefkasten. — Korrespondenz. — An Illustrationen: Eine Ueberraschung. Originalzeichnung von W. Gröbler. — Lord Byron. — Gräfin Guicciotti. — Das Neue Blatt ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter für den mäßigen Preis von 15 Sgr. vierteljährlich.

Handel und Verkehr.
Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Wien, 19. Mai, 10 1/2 Uhr Vorm. Die Lokaltitäten der Börse sind gering besucht. Geschäftsabstufungen finden nicht statt. Einige weitere Anzeigen sind vorgefallen.

Berlin, 19. Mai. (Schlussbericht.) Weizen per Mai 89, per Septbr.-Oktbr. 80. Roggen per Mai-Juni 55 1/2, per Juli-August 55 1/2, per Septbr.-Oktbr. 55. Rüböl per Mai-Juni 21 1/2, per Septbr.-Oktbr. 22 1/2. Spiritus per Mai-Juni 18 Ektl. 17 Sgr., per Septbr.-Oktbr. 18 Ektl. 20 Sgr.

Magdeburg, 17. Mai. Im Zuckerhandel hat in dieser Woche sich nichts geändert. Von Rohzuckern wurden ca. 14,000 Ztr. — darunter einige Posten aus zweiter Hand — theils erthe theils Nachprodukte zu vorräthigen Preisen gehandelt. Die heutigen Notierungen sind für: 91 % erste Produkte 10 3/4—10 5/8 Ektl., 92 % do. 11—11 1/4, 93 % do. 11 1/2—11 3/4, 94 % do. 11 3/4—11 5/8, 95 % do. 12—12 1/4, 96 1/2 bis 97 % Kornzucker 12 1/2—13 je nach Farbe und Korn. KrySTALLZucker 1ma 14—14 1/2, do. 2da fehlt, Nachprodukte 9—10 1/2 Ektl. Raff. Zucker haben bei einem Umsatz von ca. 29,000 Broden und ca. 4500 Ztr. gemahlene Zuckern und Farin den letzten Preisstand gut behauptet. Notierungen: Erste Kosten: Extra feine Raffinade incl. Faß — Ektl., feine do. do. 16 bis 16 1/2, do. do. feine 16—16 1/2, gemahlene do. do. 15 1/2—16, fein Mehlis ercl. Faß 15 1/2—17 1/2, mittel do. do. 15 1/2—15 3/4, ordin. do. do. 15—15 1/2, gemahlene 1ma incl. Faß 14 1/2—14 3/4, do. 2da do. do. 13 3/4—13 1/2, Farin do. do. 11 1/2—13 Ektl. — Runkelrüben-Estrich 42—43 Sgr. per Ztr. ercl. Tonne.

St. Petersburg, 19. Mai. Schlussbericht. Weizen matter, effekt. hiesiger 9 1/2 Ektl., effektiv fremder 9 Ektl. 5 1/2 Sgr., per Mai 9 Ektl. — Sgr., per Juli 8 Ektl. 29 Sgr., per Novbr. 8 Ektl. 3 1/2 Sgr. Roggen fest, effekt. hiesiger 5 1/2 Ektl., per Mai 5 Ektl. 16 Sgr., per Juli 5 Ektl. 19 1/2 Sgr., per Novbr. 5 Ektl. 21 Sgr. Rüböl matter, effektiv 12 Ektl. 3 Sgr., per Mai 12 Ektl. 3 Sgr., per Oktbr. 12 Ektl. 18 Sgr.

Hamburg, 19. Mai, Nachmitt. (Schlussbericht.) Weizen per Mai-Juni 26 1/2 S., per Septbr.-Oktbr. 25 1/2 S. Roggen per Mai-Juni 16 1/2 S., per Septbr.-Oktbr. 16 1/2 S.

Rotterdam, 18. Mai. Nach Berichten, welche der hiesigen „Brennerei“ aus Rio de Janeiro vom 29. April (per Dampfer „Magellan“) zugegangen sind, betragen seit letzter Post die Abladungen von Kaffee nach dem Kanal und der Elbe — nach Havre, engl. Häfen, Belgien, Holland und Bremen 1200, nach der Ostsee, Schweden, Norwegen und Kopenhagen — nach Gibraltar und dem Mittelmeer 1200, nach Nordamerika 4000 Sack. Borrath in Rio 160,000, tägliche Durchschnittszufuhr 5600 Sack. Preis für good fair 9300 à 9500 Reis, staars auf London 25 1/2, à 26 1/2 d. Fracht nach dem Kanal 30 Sgr. Abladungen von Santos nach Nordamerika 22,000, nach Südamerika 28,000 Sack. Preis für gute Qualität in Santos 8600 Reis, Borrath in Santos 11,500 Sack.

Frankfurt, 19. Mai. (Original-Notenbericht der Frankfurter Zeitung.) Getreide blieb in allen Sorten während der vorstehenden Woche unverändert fest, doch war das Geschäft nicht belebt, da Konsumenten nur ihren nöthigsten Bedarf kauften. Weizen, der in seiner Waare hier und in der Wetterau nicht untergebracht wird, wurde mehrfach aus Norddeutschland und Thüringen bezogen; mit Roggen versorgte man sich dagegen vorwiegend aus Frankreich. In Gerste wurde

keine bedeutenden Umsätze bekannt, doch sind die Preise sehr fest. Hafer im Konsum beliebt und fest. Am heutigen Markte war das Geschäft sehr still, da die Preise von Weizen und besonders Roggen abermals eine Erhöhung erfahren; auch Kleien in Folge knappen Futters stark begehrt und höher bezahlt, jedoch ohne Angebot. Notizen: Weizen, Wetterauer und hiesiger fl. 17 1/2—17 3/4, norddeutscher, auf höhere dortige Forderungen 17 1/2—17 3/4, feinsten 17, Roggen 11 1/2, Gerste 12 1/2—13 1/4, Mais per 100 Kil. effektiv loco hier. Hafer fl. 5 1/2—6 per 60 Kil. effektiv loco hier. Weizenkleie fl. 3 1/2, Roggenkleie fl. 4—4 1/2, Weizenhaalen fl. 3 1/2 per 100 Pfd. nominell.

Mannheim, 19. Mai. Weizen, Roggen und Hafer fest, Gerste behauptet, Mehl und Petroleum still. Weizen, hiesiger fl. 17 1/2, französischer fl. 16 1/2, russischer 16 1/4—17 fl., norddeutscher 17 bis 17 1/2 fl., Kalifornier 17 1/2 fl., Roggen 11—11 1/4 fl., Gerste, hiesiger fl. 12 1/2, pfälzer 13 fl., württemberg. fl., französische 12 1/2, ungarische 12 1/2 fl., Hafer effektiv 9 1/2—10 1/2 fl., Hafer, auf Lieferung fl., Kernen 16 1/2 fl., Koblreps, ungarischer fl., deutscher 19 bis 19 1/2 fl., per 100 Kilo. Bohnen 11—12 1/2 fl., Kleien, deutscher I. fl., deutscher II. fl., Luzerne fl., Geparsette fl., Leinöl 22 1/2—23 fl., schweizer 22 1/2—23 fl., Rüböl 21 1/4 fl., saßweisse 22—23 fl., Branntwein 50 % Tralles 50 R. Petroleum 11, saßweisse 11 1/2—12 fl., per 50 Kilo mit Faß. Weizenmehl per 100 Kilo mit Saß: Nr. 0 28 fl. 6 fr., Nr. 1 24 fl. 50 fr., Nr. 2 21 fl. 50 fr., Nr. 3 19 fl. 50 fr., Nr. 4 —, Roggenmehl Nr. 0 15 fl. 15 fr., Nr. 1 17 fl.

Waldkirch, 15. Mai. [Getreide.] Auf dem hiesigen Wochenmarkt sind die Früchte verkauft worden per 50 Kilo: Weizen, besser 9 fl. 15 fr., mittlerer 8 fl. 37 fr., geringster 7 fl. — fr. Halbweizen, besser 7 fl. — fr., mittlerer — fl. — fr., geringster 6 fl. 30 fr. Roggen besser 6 fl. — fr., mittlerer 5 fl. 41 fr., geringster 5 fl. 30 fr. Molke, besser 5 fl. 42 fr., mittlerer — fl. — fr., geringster — fl. — fr. Gerste, beste 6 fl. 30 fr., mittlere — fl. — fr., geringste 6 fl. 15 fr. Hafer, besser 5 fl. 30 fr., mittlerer — fl. — fr., geringster 5 fl. 18 fr.

Paris, 19. Mai. Rüböl ruhig, per Mai 93.75, per Juli-August 94.—, per Septbr.-Oktbr. 96.—. Mehl, 8 Marken, ruhig, per Mai 73.75, per Juli-August 75.25, per Septbr.-Oktbr. 73.—. Zucker 88 1/2, disponible, 65.—. Spiritus per Mai 53.50.

Amsterdam, 19. Mai. Weizen loco geschäftlos, per Mai —, per Oktober 36 1/2. Roggen loco, besser, per Mai 20 1/2, per Okt. 20 1/2. Raps loco —, per Herbst 41 1/2. Rüböl loco 42, per Herbst 42 1/2.

Rotterdam, 19. Mai. Inländ. und ausländ. Getreide höher, Roggen um 7/8, in Inland. Weizen wenig Geschäft. Pflanzbohnen und Rübsamen unverändert.

Amsterdam, 19. Mai. Die Amsterdamer Bank hat heute den Discont von 4 1/2 auf 5 Proz. erhöht.

London, 19. Mai. Consols 93 3/8, Amerikaner 90 1/4. Schwimmende Weizenladungen sehr fest, eingetroffen 2, zum Verkauf angeboten — Gargos, Rüböl loco 33—33 1/2. Weizen und Mehl sehr stramm.

London, 19. Mai. Der heutige Getreidemarkt schloß für englischen und fremden rothen Weizen um ein höher, für Mehl sehr fest. Zufahren: Weizen 19.046, Gerste 3374, Hafer 60.744 D.

London, 17. Mai. [Handelsbericht der Woche.] Die Stimmung des Geldmarktes wurde durch die Erhöhung des Disconts auf 5 Prozent gleich zu Anfang der Woche für den ganzen Verlauf derselben angebeutet. Unter 5 Proz. konnten auf offnem Geldmarkte selbst die allerfeinsten Wechsel nicht untergebracht werden, und dabei wurde immer noch Rücksicht auf eine etwaige Discontveränderung im

Laufe der ersten 24—48 Stunden nach jedem Geschäftsausschusse genommen. Denn man erwartete allgemein und erwartet zum Theil noch, daß eine Heraushebung des Minimums bis zu 6 Proz. unter dem gegenwärtigen Verhältniß von den Bankdirektoren wird für nöthig befunden werden. (Siehe unten). Die Nachfrage war lebhaft und an der Bank wurde oft nur zu 5 1/2 Proz. escomptirt. Daß die heutige Erhöhung des Bankdisconts, die Goldabflüsse nach Deutschland, die Krisis in Wien, die Pallimente daselbst, die düsteren Nachrichten aus Berlin, Frankfurt, Hamburg und am Schluß der Woche noch aus Konstantinopel nicht ohne Einfluß auf die hiesige Fondsbörse waren, ist selbstverständlich. Die Stimmung war denn auch die ganze Zeit recht gedrückt, und durch die in großen Maßstabe ausgeführten Verkäufe elitir mancher Papier-schwerer Einbuße. Heimliche Sicherheiten wichen nur wenig, was zum großen Theil den noch immer andauernden Regierungsanleihen zugeschrieben werden muß. Heimliche Bahnen, besonders östliche, wichen mehr. Auswärtige Effekten haben durch die Bank den Rückgang angetreten. Voran auf der Rückwärts waren die Oesterreicher und Türken. Fremde Bahnen, besonders östliche, sind und Lombarden, notierten zu niedrigeren Kursen. Gries und Atlantic et Great Western haben in letzter Zeit den Quasiwert ganz bedeutende Verluste verurteilt. Es notiren am Ende dieser Woche niedriger als am Ende der vorigen Consols 1/2, Probe, heimische Bahnen 2—4 Proz., Gries 3 Proz., Illinois 2 1/2 Proz., Türken 3 bis 4 Proz., Herrliche Silberrente 2—3 Prozent u. s. w. Was die 4 Proz. Herrliche Silberrente an New-York bezugspart: Der Spezialausweis über die Angelegenheiten der Erie-Gesellschaft schließt sich der Ansicht des Hrn. Walton an, daß die letzte Dividende ethlich verdient war. Der Ausschuss spricht abdam sein Vertrauen in die Fähigkeit und Unbescholtenheit des Präsidenten Walton aus und den Glauben, daß er fortwährend bemüht sei, das Wohl einer großen Gesellschaft zu fördern, und daß die Geschäfte der Bahn geführt werden in der einzigen Absicht, den Kredit der Gesellschaft wieder herzustellen und mit deren Einkünften Sparämien umzugehen. Das Komitee empfiehlt schließlich die Erlassung von Gesetzen, welche die unredliche Verwendung von Geldern und Pachtungen der Bahn ohne Genehmigung der Aktienbesitzer verhindern sollen, und vorschlägt das Auskaufen der alten Direktoren und das Verfabren des Generals Sidles. Auf dem Getreidemarkte ist die Tenberg eine feste und Geschäftliche werden zu höheren Preisen abgeschlossen. Auch der Baumwollmarkt in Liverpool ist fest, während auch auf den hiesigen Notantionen bei reger Kauflust gute Preise erzielt werden.

Liverpool, 12. Mai. Baumwollmarkt. Umsatz 10,000 B., davon auf Spekulation und Export 2000 B., Weidling Upland 8 1/2, Middl. Orleans 9 1/2, Fair Egyptian 9 1/2, Fair Dollars 6 1/2, Fair Broach 6 1/2, Fair Domra 6 1/2, Fair Madras 6 1/2, Fair Benga 3 1/2, Fair Smyrna 7, Fair Perma 9 1/2, Middl. fair Dhol. 5 1/2, Middl. Dholerach 4, Good middl. Dhol. 4 1/2, Good fair Domra 6 1/2, Rußig.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozent.	Wind.	Dimmel.	Witterung.
19. Mai.						
Morg. 7 Uhr	742.5mm	13.4	0.86	SW.	f. bew.	trüb
Morg. 2 "	743.7mm	14.8	0.92	SW.	bedr.	Regen
Nachts 9 "	747.5mm	10.4	1.00	"	"	"

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

B. 130. 2. Hügelsh. im Berggebung von Bauarbeiten.

Die Gemeinde Hügelsh. Bezirksamt Rastatt, beabsichtigt nachstehend verzeichnete Bauarbeiten im Wege schriftlichen Angebots in Auftrag zu geben.

- A. Für den Neubau eines Rathhauses:
1. Grabarbeit 252 fl. 18 fr.
 2. Maurerarbeit 9,207 fl. 45 fr.
 3. Steinmauerarbeit 2,402 fl. 54 fr.
 4. Zimmerarbeit 3,119 fl. 23 fr.
 5. Schreinerarbeit 1,275 fl. 52 fr.
 6. Glaserarbeit 460 fl. 2 fr.
 7. Schlosserarbeit 664 fl. 39 fr.
 8. Blechmalerarbeit 629 fl. 54 fr.
 9. Läncherarbeit 414 fl. 34 fr.
 10. Tapezierarbeit 104 fl. 48 fr.
 11. Pfisterarbeit 235 fl. 24 fr.
 12. Lieferung eiserner Tragbalken und Eisenfuß 207 fl. 23 fr.
- Summa 15,974 fl. 56 fr.
- B. Für die Bauveränderungen im bestehenden Schulhause:
1. Maurerarbeit 339 fl. 9 fr.
 2. Zimmerarbeit 22 fl. 11 fr.
 3. Schreinerarbeit 339 fl. 8 fr.
 4. Glaserarbeit 6 fl. 30 fr.
 5. Schlosserarbeit 69 fl. 37 fr.
 6. Blechmalerarbeit 70 fl. 59 fr.
 7. Läncherarbeit 204 fl. 49 fr.
 8. Tapezierarbeit 75 fl. 36 fr.
 9. Lieferung eiserner Balken und Eisenfuß 297 fl. 35 fr.
- Summa 1,425 fl. 34 fr.

Die Angebote sind nach Präzedenz der Voranschlagsbeträge zu stellen und bis spätestens den 24. d. M. versiegelt, mit entsprechender Aufschrift versehen und portofrei an das Bürgermeistereiamt Hügelsh. einzureichen. Von Bedingungen, Voranschlägen und Plänen kann bei unterfertigter Stelle sowie auch auf dem Bureau der Architekten Knoderer und Hann, Schloßstraße Nr. 7 in Baden, Einsicht genommen werden. Hügelsh., den 15. Mai 1873. Das Bürgermeisterei-Amt. Eisenmann.

B. 182. 1. Zuzenhausen. Gebäulichkeiten-Verkauf.

Die Gemeinde Zuzenhausen, Amt Einsheim, hat folgende Gebäulichkeiten zu verkaufen:

1. Ein zweistöckiges Wohnhaus mit 1 Viertel dabei liegendem Gemüsegarten;
2. eine circa 130' lange und 30' breite zweistöckige Stallung;
3. 8 Schweineställe mit Gefindewohnung;
4. 9 Ruthen Hofraum, worin ein laufender Brunnen sich befindet; dieser

Hofraum ist von obengenannten Gebäulichkeiten eingeschlossen;

5. eine zweistöckige Scheuer mit einem davorliegenden 1 Viertel großen Bauplatz.

Aus genannten Gebäulichkeiten würde sich am besten eine Fabrik einrichten lassen. Ingleich ist eine größere Brennereierichtung zu verkaufen.

Sämmtliches Bauwesen liegt an der Bahn und wurde 1856 neu er. aut. Zuzenhausen, den 18. Mai 1873. Die Commission. J. Vogt, Bürgermstr.

Bürgerliche Rechtspflege. Canten.

B. 808. Nr. 5266. Bühl. Gegen Karl Schmalz, Landwirth von Neuweier, haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Dienstag den 17. Juni d. J., Vorm. 8 Uhr. Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Cantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Cant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dafür wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden. Bühl, den 14. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Jacobi.

Erbeverordnungen. B. 788. 1. Mannheim. Sofia Gaus von Denzlingen, Amts Emmendingen, seit 10 Jahren in Amerika an unbekanntem Orten sich aufhaltend, die sich auch daselbst verheirathet haben soll, ohne daß der Name ihres Ehemannes in ihrer ursprünglichen Heimath bekannt geworden, wird hiermit vorgeladen, sich binnen drei Monaten zur Vermögensaufnahme und Erbtheilungsverhandlung auf Ableben ihres Vaters

Andreas Kaspar, gewesener Genarm in Mannheim, bei dem unterzeichneten Notar zu melden, andernfalls wenn sie nicht erscheinen oder sich nicht anmelden sollte, die Erbschaft lediglich Denen zugetheilt werden wird, welchen sie zuläme, wenn sie — die Vorgeladene — zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Mannheim, den 12. Mai 1873. Der Großh. Notar Schörrer. B. 691. Pforzheim. Christian Schlegel von Düren, welcher seit einigen Jahren nach Amerika gereist, ist zur Erbschaft seines zu Engberg verstorbenen Bruders August Schlegel mitderufen, und ist dessen demaliger Aufenthaltsort unbekannt. Derselbe oder dessen etwaige Rechtsnachfolger werden nunmehr aufgefordert, innerhalb drei Monaten ihre desfallsigen Erbanprüche anher geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft, unter deren Ausschluß, den übrigen Geschwistern des Erblassers zugetheilt werden wird. Pforzheim, den 7. Mai 1873. Großh. bad. Notar Unger. B. 760. Neckarbischofsheim. Sophie Grimm, Ehefrau des Anton Hinmelshahn von Weibstadt, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, wird zur Verlassenschaftsverhandlung auf Ableben ihres Bruders Martin Grimm von hier unter dem Anfügen mit Frist von drei Monaten vorgeladen, daß in ihrem Nichterscheinsfalle die Erbschaft den übrigen Verwandten wird zugetheilt werden. Neckarbischofsheim, den 28. März 1873. Großh. bad. Notar Liebler. B. 759. Neckarbischofsheim. Adam Wirtel, Sohn der im Jahre 1860 in Louisville in Nordamerika verstorbenen Katharina Wirtel, Ehefrau des Friedrich Wirtel von Rohrbach, wird zur Verlassenschaftsverhandlung seiner Großmutter Johanna Wirtel, geborene Grabenstein, geb. Keller von Reidenheim, mit Frist von drei Monaten unter dem Anfügen vorgeladen, daß in seinem Nichterscheinsfalle die Erbschaft den übrigen Erbtheilhabern wird zugewiesen werden. Neckarbischofsheim, den 23. April 1873. Großh. bad. Notar Liebler. B. 764. Neckarbischofsheim. Ferdinand Schütz von hier, z. Z. in Amerika, wird zur Verlassenschaftsverhandlung auf Ableben seiner Mutter Gustav Schütz, geborene Katharina, geborene Grabenstein, von hier mit Frist von drei Monaten unter dem Anfügen vorgeladen, daß in seinem Nichterscheinsfalle die Erbschaft den übrigen Kindern wird zugetheilt werden. Neckarbischofsheim, den 12. Mai 1873. Großh. bad. Notar Liebler.

B. 761. Neckarbischofsheim. Der im Jahre 1852 nach Amerika ausgewanderte Samuel Dyppeheimer von hier, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, wird zur Verlassenschaftsverhandlung auf Ableben seiner Mutter, Hajum Dyppeheimer, geborene Haunchen, geb. Wolf von hier, mit Frist von drei Monaten unter dem Anfügen vorgeladen, daß in seinem Nichterscheinsfalle die Erbschaft den übrigen Kindern wird zugetheilt werden. Neckarbischofsheim, den 27. März 1873. Großh. bad. Notar Liebler. B. 763. Neckarbischofsheim. Friedrich Litterer von Daisbach, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, wird zur Verlassenschaftsverhandlung auf Ableben seiner natürlichen Mutter Elisabeth Litterer von Daisbach mit Frist von drei Monaten unter dem Anfügen vorgeladen, daß in seinem Nichterscheinsfalle die ihm nach B. M. S. 757 zustehenden Rechte unberücksichtigt bleiben werden. Neckarbischofsheim, den 12. Mai 1873. Großh. bad. Notar Liebler. B. 740. Waldshut. Der ledige und volljährige Zimmermann Johann Weber von Rohr ist zur Erbschaft seines am 12. Januar l. J. verstorbenen Vaters, des verwitweten Tagelöhners Lorenz Weber von dort berufen. Da sein Aufenthaltsort dieses unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten zur Empfangnahme der ihm anerkannten Erbschaft zu melden, indem solche sonst nach Umfange dieser Frist lediglich Denen zugetheilt werden würde, welchen sie zuläme, wenn er — der Vorgeladene — zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Waldshut, den 12. Mai 1873. Der einstw. Notar G. Dorn.

Handelsregister-Einträge. B. 758. Nr. 1788. Emmendingen. Die Firma „Anton Bed“ in Emmendingen ist erloschen, was unter Heutigem unter D. Z. 11 in das Firmenregister eingetragen wurde. Emmendingen, 7. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. v. Rotte. B. 770. Nr. 6116. Müllheim. Da auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 25. Februar d. J., Nr. 2838, bis jetzt Ansprüche der dort bezeichneten Art an den ca. 1 1/2 Viertel Acker der Johann Jakob Rasmann's Erben von Hügelsh. nicht geltend gemacht wurden, so werden solche hiermit dem neuen Erben gegenüber für erloschen erklärt. B. R. W. Müllheim, den 13. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. B. 811er. B. 811er.

B. 729. Nr. 12385. Karlsruhe. Die bisher unter D. Z. 50 des Firmenregistriert eingetragene gewesene Firma „Conradin Haugel“ dastier wurde heute unter D. Z. 159 des Firmenregistriert übertragener. Inhaber dieser offenen, seit 1. d. Mts. bestehenden Handelsgesellschaft sind die Kaufleute Conradin Haugel und Franz Haugel dastier. Ersterer ist verehelicht mit Karolina Westle von Neudenau; nach dem Ehevertrage d. d. Neudenau, den 9. Mai 1842, wurde die Ertragsgemeinschaft aufgelöst. Beide Gesellschafter haben volles Vertretungsrecht. Karlsruhe, den 5. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Rebenus. B. 772. Nr. 4034. Korf. Zum Gesellschaftsregister wurde angemeldet und unter D. Z. 25 eingetragen das am 1. d. M. in Stadt recht errichtete Hopsengeshäft unter der Firma: „Fuchs u. Knab“ in Stadt recht. Die Gesellschafter sind Johann Georg Fuchs und Adolf Knab in Stadt recht, Ersterer verehelicht mit Margaretha Renner, Ehevertrage d. d. Mutterstadt, den 13. Juni 1863, wornach die Ertragsgemeinschaft unter den Ehegatten errichtet wurde. Jeder der Gesellschafter vertritt die Gesellschaft für sich allein. Korf, den 14. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Kammerer. B. 769. Nr. 11,023. Pforzheim. Zu D. Z. 281 des Firmenregistriert wurde heute eingetragen die Firma „Hipp u. Müller“ in Brüglingen. Inhaber dieser seit dem 1. d. Mts. bestehenden Firma sind die Bijouteriefabrikanten Robert Hipp und Hermann Müller daselbst und hat Jeder derselben die Befugniß, die Firma zu vertreten. Pforzheim, den 7. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. J. Busch. B. 754. Nr. 14,589. Heidelberg. Unter D. Z. 258 des Firmenregistriert wurde heute eingetragen: Firma „J. Lindenheim“, hier. Inhaber ist der ledige Kaufmann Julius Lindenheim hier. Heidelberg, den 7. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Bedd. Dettigsmann. Verm. Bekanntmachungen. B. 185. 2. Karlsruhe. Versteigerung. Kommissar Freitag den 23. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr, werden im Großh. Markt 2 abgebrauchte Wagen (Stabwagen und Phaeton), Sätle, Reitzeuge, Geschirtheile, Garten und sonstige Stallgeräthe, sowie 2000 Stück gegen Barzahlung versteigert, wozu wir die Liebhaber einladen. Karlsruhe, den 19. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 761. Neckarbischofsheim. Der im Jahre 1852 nach Amerika ausgewanderte Samuel Dyppeheimer von hier, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, wird zur Verlassenschaftsverhandlung auf Ableben seiner Mutter, Hajum Dyppeheimer, geborene Haunchen, geb. Wolf von hier, mit Frist von drei Monaten unter dem Anfügen vorgeladen, daß in seinem Nichterscheinsfalle die Erbschaft den übrigen Kindern wird zugetheilt werden. Neckarbischofsheim, den 27. März 1873. Großh. bad. Notar Liebler. B. 763. Neckarbischofsheim. Friedrich Litterer von Daisbach, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, wird zur Verlassenschaftsverhandlung auf Ableben seiner natürlichen Mutter Elisabeth Litterer von Daisbach mit Frist von drei Monaten unter dem Anfügen vorgeladen, daß in seinem Nichterscheinsfalle die ihm nach B. M. S. 757 zustehenden Rechte unberücksichtigt bleiben werden. Neckarbischofsheim, den 12. Mai 1873. Großh. bad. Notar Liebler. B. 740. Waldshut. Der ledige und volljährige Zimmermann Johann Weber von Rohr ist zur Erbschaft seines am 12. Januar l. J. verstorbenen Vaters, des verwitweten Tagelöhners Lorenz Weber von dort berufen. Da sein Aufenthaltsort dieses unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten zur Empfangnahme der ihm anerkannten Erbschaft zu melden, indem solche sonst nach Umfange dieser Frist lediglich Denen zugetheilt werden würde, welchen sie zuläme, wenn er — der Vorgeladene — zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Waldshut, den 12. Mai 1873. Der einstw. Notar G. Dorn.

Handelsregister-Einträge. B. 758. Nr. 1788. Emmendingen. Die Firma „Anton Bed“ in Emmendingen ist erloschen, was unter Heutigem unter D. Z. 11 in das Firmenregister eingetragen wurde. Emmendingen, 7. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. v. Rotte. B. 770. Nr. 6116. Müllheim. Da auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 25. Februar d. J., Nr. 2838, bis jetzt Ansprüche der dort bezeichneten Art an den ca. 1 1/2 Viertel Acker der Johann Jakob Rasmann's Erben von Hügelsh. nicht geltend gemacht wurden, so werden solche hiermit dem neuen Erben gegenüber für erloschen erklärt. B. R. W. Müllheim, den 13. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. B. 811er. B. 811er.

B. 729. Nr. 12385. Karlsruhe. Die bisher unter D. Z. 50 des Firmenregistriert eingetragene gewesene Firma „Conradin Haugel“ dastier wurde heute unter D. Z. 159 des Firmenregistriert übertragener. Inhaber dieser offenen, seit 1. d. Mts. bestehenden Handelsgesellschaft sind die Kaufleute Conradin Haugel und Franz Haugel dastier. Ersterer ist verehelicht mit Karolina Westle von Neudenau; nach dem Ehevertrage d. d. Neudenau, den 9. Mai 1842, wurde die Ertragsgemeinschaft aufgelöst. Beide Gesellschafter haben volles Vertretungsrecht. Karlsruhe, den 5. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Rebenus. B. 772. Nr. 4034. Korf. Zum Gesellschaftsregister wurde angemeldet und unter D. Z. 25 eingetragen das am 1. d. M. in Stadt recht errichtete Hopsengeshäft unter der Firma: „Fuchs u. Knab“ in Stadt recht. Die Gesellschafter sind Johann Georg Fuchs und Adolf Knab in Stadt recht, Ersterer verehelicht mit Margaretha Renner, Ehevertrage d. d. Mutterstadt, den 13. Juni 1863, wornach die Ertragsgemeinschaft unter den Ehegatten errichtet wurde. Jeder der Gesellschafter vertritt die Gesellschaft für sich allein. Korf, den 14. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Kammerer. B. 769. Nr. 11,023. Pforzheim. Zu D. Z. 281 des Firmenregistriert wurde heute eingetragen die Firma „Hipp u. Müller“ in Brüglingen. Inhaber dieser seit dem 1. d. Mts. bestehenden Firma sind die Bijouteriefabrikanten Robert Hipp und Hermann Müller daselbst und hat Jeder derselben die Befugniß, die Firma zu vertreten. Pforzheim, den 7. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. J. Busch. B. 754. Nr. 14,589. Heidelberg. Unter D. Z. 258 des Firmenregistriert wurde heute eingetragen: Firma „J. Lindenheim“, hier. Inhaber ist der ledige Kaufmann Julius Lindenheim hier. Heidelberg, den 7. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Bedd. Dettigsmann. Verm. Bekanntmachungen. B. 185. 2. Karlsruhe. Versteigerung. Kommissar Freitag den 23. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr, werden im Großh. Markt 2 abgebrauchte Wagen (Stabwagen und Phaeton), Sätle, Reitzeuge, Geschirtheile, Garten und sonstige Stallgeräthe, sowie 2000 Stück gegen Barzahlung versteigert, wozu wir die Liebhaber einladen. Karlsruhe, den 19. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 761. Neckarbischofsheim. Der im Jahre 1852 nach Amerika ausgewanderte Samuel Dyppeheimer von hier, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, wird zur Verlassenschaftsverhandlung auf Ableben seiner Mutter, Hajum Dyppeheimer, geborene Haunchen, geb. Wolf von hier, mit Frist von drei Monaten unter dem Anfügen vorgeladen, daß in seinem Nichterscheinsfalle die Erbschaft den übrigen Kindern wird zugetheilt werden. Neckarbischofsheim, den 27. März 1873. Großh. bad. Notar Liebler. B. 763. Neckarbischofsheim. Friedrich Litterer von Daisbach, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, wird zur Verlassenschaftsverhandlung auf Ableben seiner natürlichen Mutter Elisabeth Litterer von Daisbach mit Frist von drei Monaten unter dem Anfügen vorgeladen, daß in seinem Nichterscheinsfalle die ihm nach B. M. S. 757 zustehenden Rechte unberücksichtigt bleiben werden. Neckarbischofsheim, den 12. Mai 1873. Großh. bad. Notar Liebler. B. 740. Waldshut. Der ledige und volljährige Zimmermann Johann Weber von Rohr ist zur Erbschaft seines am 12. Januar l. J. verstorbenen Vaters, des verwitweten Tagelöhners Lorenz Weber von dort berufen. Da sein Aufenthaltsort dieses unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten zur Empfangnahme der ihm anerkannten Erbschaft zu melden, indem solche sonst nach Umfange dieser Frist lediglich Denen zugetheilt werden würde, welchen sie zuläme, wenn er — der Vorgeladene — zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Waldshut, den 12. Mai 1873. Der einstw. Notar G. Dorn.

Handelsregister-Einträge. B. 758. Nr. 1788. Emmendingen. Die Firma „Anton Bed“ in Emmendingen ist erloschen, was unter Heutigem unter D. Z. 11 in das Firmenregister eingetragen wurde. Emmendingen, 7. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. v. Rotte. B. 770. Nr. 6116. Müllheim. Da auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 25. Februar d. J., Nr. 2838, bis jetzt Ansprüche der dort bezeichneten Art an den ca. 1 1/2 Viertel Acker der Johann Jakob Rasmann's Erben von Hügelsh. nicht geltend gemacht wurden, so werden solche hiermit dem neuen Erben gegenüber für erloschen erklärt. B. R. W. Müllheim, den 13. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. B. 811er. B. 811er.

B. 729. Nr. 12385. Karlsruhe. Die bisher unter D. Z. 50 des Firmenregistriert eingetragene gewesene Firma „Conradin Haugel“ dastier wurde heute unter D. Z. 159 des Firmenregistriert übertragener. Inhaber dieser offenen, seit 1. d. Mts. bestehenden Handelsgesellschaft sind die Kaufleute Conradin Haugel und Franz Haugel dastier. Ersterer ist verehelicht mit Karolina Westle von Neudenau; nach dem Ehevertrage d. d. Neudenau, den 9. Mai 1842, wurde die Ertragsgemeinschaft aufgelöst. Beide Gesellschafter haben volles Vertretungsrecht. Karlsruhe, den 5. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Rebenus. B. 772. Nr. 4034. Korf. Zum Gesellschaftsregister wurde angemeldet und unter D. Z. 25 eingetragen das am 1. d. M. in Stadt recht errichtete Hopsengeshäft unter der Firma: „Fuchs u. Knab“ in Stadt recht. Die Gesellschafter sind Johann Georg Fuchs und Adolf Knab in Stadt recht, Ersterer verehelicht mit Margaretha Renner, Ehevertrage d. d. Mutterstadt, den 13. Juni 1863, wornach die Ertragsgemeinschaft unter den Ehegatten errichtet wurde. Jeder der Gesellschafter vertritt die Gesellschaft für sich allein. Korf, den 14. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Kammerer. B. 769. Nr. 11,023. Pforzheim. Zu D. Z. 281 des Firmenregistriert wurde heute eingetragen die Firma „Hipp u. Müller“ in Brüglingen. Inhaber dieser seit dem 1. d. Mts. bestehenden Firma sind die Bijouteriefabrikanten Robert Hipp und Hermann Müller daselbst und hat Jeder derselben die Befugniß, die Firma zu vertreten. Pforzheim, den 7. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. J. Busch. B. 754. Nr. 14,589. Heidelberg. Unter D. Z. 258 des Firmenregistriert wurde heute eingetragen: Firma „J. Lindenheim“, hier. Inhaber ist der ledige Kaufmann Julius Lindenheim hier. Heidelberg, den 7. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Bedd. Dettigsmann. Verm. Bekanntmachungen. B. 185. 2. Karlsruhe. Versteigerung. Kommissar Freitag den 23. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr, werden im Großh. Markt 2 abgebrauchte Wagen (Stabwagen und Phaeton), Sätle, Reitzeuge, Geschirtheile, Garten und sonstige Stallgeräthe, sowie 2000 Stück gegen Barzahlung versteigert, wozu wir die Liebhaber einladen. Karlsruhe, den 19. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 761. Neckarbischofsheim. Der im Jahre 1852 nach Amerika ausgewanderte Samuel Dyppeheimer von hier, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, wird zur Verlassenschaftsverhandlung auf Ableben seiner Mutter, Hajum Dyppeheimer, geborene Haunchen, geb. Wolf von hier, mit Frist von drei Monaten unter dem Anfügen vorgeladen, daß in seinem Nichterscheinsfalle die Erbschaft den übrigen Kindern wird zugetheilt werden. Neckarbischofsheim, den 27. März 1873. Großh. bad. Notar Liebler. B. 763. Neckarbischofsheim. Friedrich Litterer von Daisbach, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, wird zur Verlassenschaftsverhandlung auf Ableben seiner natürlichen Mutter Elisabeth Litterer von Daisbach mit Frist von drei Monaten unter dem Anfügen vorgeladen, daß in seinem Nichterscheinsfalle die ihm nach B. M. S. 757 zustehenden Rechte unberücksichtigt bleiben werden. Neckarbischofsheim, den 12. Mai 1873. Großh. bad. Notar Liebler. B. 740. Waldshut. Der ledige und volljährige Zimmermann Johann Weber von Rohr ist zur Erbschaft seines am 12. Januar l. J. verstorbenen Vaters, des verwitweten Tagelöhners Lorenz Weber von dort berufen. Da sein Aufenthaltsort dieses unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten zur Empfangnahme der ihm anerkannten Erbschaft zu melden, indem solche sonst nach Umfange dieser Frist lediglich Denen zugetheilt werden würde, welchen sie zuläme, wenn er — der Vorgeladene — zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Waldshut, den 12. Mai 1873. Der einstw. Notar G. Dorn.